

## BESONDERE GESCHÄFTSORDNUNG DER GENERALVERSAMMLUNG DER PERMAGOLD EG

### I. Beitritt zur Genossenschaft, weitere Geschäftsanteile

#### § 1 Firma und Sitz

Die Beitrittserklärung hat folgenden Wortlaut:

*„Ich trete der Genossenschaft als Mitglied bei und verpflichte mich, die nach Satzung und Gesetz vorgesehenen Zahlungen in Höhe von 50,00 € auf den Geschäftsanteil zu leisten. Eine Abschrift der Satzung stand mir vor Abgabe dieser Beitrittserklärung zur Verfügung.*

*Name, Vorname, Adresse, Unterschrift,“*

Werden im Zusammenhang mit dem Beitritt mehrere Geschäftsanteile übernommen, so lautet die Beitrittserklärung:

*„Ich trete der Genossenschaft als Mitglied bei und beteilige mich mit .... weiteren freiwilligen Anteilen Ich verpflichte mich, die nach Satzung und Gesetz vorgesehenen Zahlungen in Höhe von 50,00 € auf den Geschäftsanteil zu leisten. Eine Abschrift der Satzung stand mir vor Abgabe dieser Beitrittserklärung zur Verfügung.*

*Name, Vorname, Adresse, Unterschrift,“*

Alternativ kann auch folgender Text verwendet werden:

*„Ich erkläre hiermit den Beitritt zur Permagold eG und zeichne \_\_\_\_\_ Anteile. Ein Geschäftsanteil beträgt 50 Euro. Ich verpflichte mich, die nach Satzung und Gesetz geschuldeten Einzahlungen auf den/ die Gesellschaftsanteil(e) zu leisten. Die Satzung stand mir vor Abgabe dieser Beitrittserklärung zur Verfügung.*

*Name, Vorname, Adresse, Unterschrift,“*

Den Mitgliedern ist es gestattet, ihre freiwilligen Geschäftsanteile als Sacheinlagen zu erbringen. Sacheinlagen können bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter, zum Beispiel Immobilien, sowie immaterielle Leistungen und Dienstleistungen sein. Die Sacheinlagen müssen in Geld bewertbar sein. Nachweise dafür können sein:

- a) Kaufverträge für die Sache, die nicht älter als 6 Monate sind.
- b) Dienstleistungen, die mit festen Stundensätzen und/ oder einem definierten Auftragsvolumen erbracht und abgenommen wurden.
- c) Aktuelle testierte Bewertungen durch einen Sachkundigen Dritten.

- d) Bei Immobilien der notarielle Kaufpreis, gemindert um die Erwerbsnebenkosten (z.B. Notar- und Eintragungsgebühren, Grunderwerbssteuer), die der Genossenschaft anfallen.

Die Anzahl der Anteile, die ein Mitglied übernehmen kann, ist unbegrenzt.

### II. Mitgliederliste

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen. Die Mitgliederliste kann von jedem Mitglied in den Geschäftsräumen der Genossenschaft eingesehen werden.

### III. Mitgliederförderung

Die Genossenschaft fördert ihre Mitglieder aus dem Ergebnis des gemeinsamen Geschäftsbetriebes, insbesondere aus den erzeugten Produkten oder aus dem Ertrag der bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen oder aus Investitionsprojekten.

### IV. Einberufung der Generalversammlung, Tagesordnung

Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, oder seinen Stellvertreter und in dessen Verhinderungsfall durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/ veröffentlicht werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/ veröffentlicht werden. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder (postalisch, per E-Mail) oder durch Bekanntmachung in dem in § 23 der Satzung vorgesehenen Blatt einberufen.

Es ist jährlich mindestens eine Generalversammlung in der ersten Jahreshälfte durchzuführen, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses, sowie über die Verwendung des Gewinns bzw. den Ausgleich des Verlustes beschlossen wird. Wurde die Genossenschaft in dem Jahr durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband geprüft, so sind das Ergebnis der Prüfung und die daraus möglicherweise getroffenen Schlussfolgerungen zu beschließen. Weitere Generalversammlungen sind außerordentlich einzuberufen, wenn dieses im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. Eine Generalversammlung muss unverzüglich

einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein.

In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung).

#### V. Elektronische Generalversammlung

Die Generalversammlung kann elektronisch, d.h. auf Grundlage einer Videokonferenz durchgeführt werden. Hierbei ist zu gewährleisten, dass die Mitglieder sich elektronisch anmelden und authentifizieren, damit eine ordnungsgemäße Stimmabgabe zu den Beschlüssen und Abstimmungen gewährleistet ist.

Weiterhin ist es möglich, dass Mitglieder die Generalversammlung als Zuseher und -hörer im Rahmen einer Videoübertragung im Internet ohne die Möglichkeit einer Stimmabgabe verfolgen.

Die Rahmenbedingungen für eine vollelektronische Generalversammlung sind in einer Ausführungsordnung zur erarbeiten, die durch eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat zu beschließen ist.

#### VI. Beschlussfassung auf der Generalversammlung, Vertretung

Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit bestimmt. Einfache Mehrheit bedeutet, dass mehr Ja- als Neinstimmen gezählt werden. Stimmenthaltungen und abwesende Mitglieder bleiben unberücksichtigt.

Erhalten bei Wahlen mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze zu vergeben sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet nach einer Stichwahl das Los. Die Anzahl der Stimmen pro Mitglied ergibt sich aus der Satzung.

Die Mitglieder sollen ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Nur Mitglieder können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich (mit Unterschrift des bevollmächtigten Mitgliedes). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befrei-

en ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

Für das Fassen von Beschlüssen auf der elektronischen Generalversammlung wird auf Punkt 5. verwiesen.

#### VII. Beschluss über den Jahresabschluss

Die Generalversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses. Sie beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages.

Der Jahresabschluss (und ggfs. der Lagebericht) sowie der dazugehörige Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zugeleitet werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Kopie des Jahresabschlusses (und ggfs. des Lageberichtes) sowie des dazugehörigen Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen.

#### VIII. Behandlung des Prüfungsberichts

Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung auf der Tagesordnung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen. In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrat zu wesentlichen Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung Stellung zu nehmen.

Der Prüfbericht ist in seiner Zusammenfassung zu verlesen. Jedes Mitglied, auch die nicht an der Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder, haben das Recht, Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis der Prüfung zu nehmen. Nicht an der Generalversammlung teilnehmende Mitglieder können demzufolge auf ihre Kosten eine Abschrift der Zusammenfassung des Prüfberichtes verlangen.

Die Generalversammlung kann Beschlüsse zwecks Beseitigung festgestellter Mängel fassen.

#### IX. Protokoll der Generalversammlung

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Dieses Protokoll soll enthalten:

- a) Ort und Tag der Generalversammlung
- b) Einen Hinweis, ob ggf. Mitglieder über Videokonferenz die Generalversammlung verfolgt haben

- c) Name des Vorsitzenden der Generalversammlung
- d) Wortlaut der Beschlüsse der Generalversammlung
- e) Feststellungen des Vorsitzenden über die Mehrheit bei der Beschlussfassung.

Es ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Generalversammlung und den bei der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Dem Protokoll sind eine Kopie der Einladung zur Generalversammlung sowie ein Vermerk über deren Versand beizufügen.

Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht zu nehmen.

#### **X. Vorstand – Berufung, vorzeitige Abberufung und Dienstverträge**

Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat berufen und abberufen. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden mit dem Aufsichtsrat für eine regelmäßige Amtsdauer von fünf Jahren geschlossen, der durch dessen Vorsitzenden vertreten wird. Arbeiten Vorstände nebenamtlich, sind deren Aufwendungen durch die Genossenschaft zu ersetzen.

In den Dienstverträgen kann ein Gehalt vereinbart werden, wenn die Liquiditätsslage der Genossenschaft das zulässt. Vorständen kann ein Dienstwagen der Genossenschaft, auch zur privaten Nutzung gestellt werden, wenn das die Liquiditätsslage der Genossenschaft zulässt. Im Rahmen der Mitgliederförderung kann die Genossenschaft die steuerlichen Aufwendungen zur privaten Nutzung von Firmen PKW übernehmen.

#### **XI. Vorstand – Stellvertretung**

Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Stellvertretern von verhinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen. Während dieses Zeitraumes und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf das stellvertretende Vorstandsmitglied eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nicht ausüben.

#### **XII. Sorgfaltspflichten und Haftung der Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen

durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

Vorstandsmitglieder treffen ihre Beschlüsse gemeinsam in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch alle Vorstände vorgeschrieben ist, insbesondere zu

- a) allen Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
- b) Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich mehrerer Vorstände betreffen,
- c) Investitionsentscheidungen ab 100.000 Euro,
- d) sonstige Fragen von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung.

#### **XIII. Aufsichtsrat - Wahl und Abberufung, Amtszeit**

Sollte ein Aufsichtsrat gewählt werden, besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Die Generalversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine größere Mitgliederzahl hat. Dieser Beschluss erfolgt vor den Wahlen.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Erhalten bei Wahlen mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit, als Sitze zu vergeben sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet nach einer Stichwahl das Los.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 5 Jahre.

Die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrates kann vor dem Ende der Amtszeit durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

#### **XIV. Aufsichtsrat – Rechte und Pflichten**

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in allen Bereichen der Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft umfassend zu unterrichten. Er kann jederzeit vom Vorstand Berichte über den Gang der Geschäfte verlangen. Der Aufsichtsrat kann selbst oder durch von ihm beauftragte Aufsichtsratsmitglieder die Bücher und Unterlagen der Genossenschaft einsehen, die Kasse prüfen sowie die Gegenstände des Anlage- und Umlauf-

vermögens untersuchen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, (und ggfs. den Lagebericht) und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat er bei der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

Der Aufsichtsrat hat eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Aufsichtsratsstätigkeit ist ehrenamtlich. Für die Sitzungen des Aufsichtsrates steht dem Aufsichtsratsmitglied Auslagenersatz für Reisespesen und ein Sitzungsgeld von 200,00 € pro Sitzung zu. Die Generalversammlung kann darüber hinaus aus dem Jahresergebnis eine Honorierung der Aufsichtsratsmitglieder beschließen.

#### **XV. Vertretung der Genossenschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern**

Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft beim Abschluss von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern. Das gleiche gilt bei Prozessen gegen Vorstandsmitglieder, die von der Generalversammlung beschlossen worden sind.

Der Aufsichtsrat ist nach § 40 GenG befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche veranlassen.

Die Generalversammlung erlässt Richtlinien über die Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern.

#### **XVI. Protokoll der Aufsichtsratssitzungen**

Über den Verlauf der Aufsichtsratssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll soll enthalten:

- a) Ort und Tag der Sitzung
- b) Liste der Anwesenden
- c) Wortlaut der Beschlüsse
- d) Stimmenmehrheit
- e) sonstige Feststellungen, um deren Aufnahme ins Protokoll gebeten wurde.

Das Protokoll ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt.

#### **XVII. Sorgfaltspflicht und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer

Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sollte kein Aufsichtsrat bestehen, gilt das analog für den/die Bevollmächtigte der Generalversammlung.

#### **XVIII. Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten**

Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Geschäftsordnungsbeschlüsse,
- b) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- c) den Wirtschafts- und Stellenplan,
- d) die Belastung von Grundstücken und
- e) die Erteilung von Prokura.
- f) wesentliche Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung;
- g) Feststellung – sofern vorgesehen – von Gebühren (Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Gebühren wie Eintrittsgeld, Agios, jährlichen Kontoführungsgebühr usw.);
- h) Beitritt und Austritt aus genossenschaftlichen, vereinsbezogenen und sonstigen Verbänden und Vereinigungen zum Kooperationswesen;
- i) Festlegung von lang- und mittelfristigen Unternehmenszielen;
- j) Grundsätze für die Aufnahme und Gewährung von Krediten;
- k) Allgemeine Geschäftsbedingungen;
- l) die Gewährung und Inanspruchnahme von Krediten und Nachrangdarlehen durch die Genossenschaft.

Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit findet. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten.

#### **XIX. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat**

Über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates hat die Generalversammlung zu beschließen. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich. Bei der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat haben die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder kein Stimmrecht für die Entlastung in dem Organ, dem sie angehören. Das betrifft

auch das Stimmrecht auf übertragene Stimmrechtsvollmachten und aus der gesetzlichen Vertretung von juristischen Personen.

#### **XX. Geschäftsbetrieb**

Die Genossenschaft führt ihren Geschäftsbetrieb in folgenden Bereichen durch:

- a) Erwerb/ Beteiligung/ Pacht/ Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen im In- und Ausland;
- b) Erwerb/ Beteiligung/ Errichtung/ Miete/ Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Lebensmitteln, Saatgut, Dünger und anderen Produkten;
- c) Handel/ Vertrieb der Rohstoffe und anderer Produkte sowie Vertretung für Produkte Dritter;
- d) Erwerb/ Beteiligung/ Errichtung/ Miete/ Betrieb von Einrichtungen zum Vertrieb der Produkte sowie zur Beherbergung und Bewirtung von Gästen;
- e) Betätigung als Einkaufsgenossenschaft für seine Mitglieder für Geräte, technischen Anlagen, Energie jeglicher Art und Sonstigem, auch der Abschluss von Gruppenverträgen.

#### **XXI. Buchführung und Jahresabschluss**

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden. Der Jahresabschluss (und ggfs. der Lagebericht) sind unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat und danach mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats der Generalversammlung vorzulegen.

#### **XXII. Verteilung von Gewinn und Verlust**

Der bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebende Gewinn des Geschäftsjahres wird nach Abzug der Rückstellungen und der Rücklagen den Mitgliedern ausgeschüttet. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Generalversammlung kann auch beschließen, Verluste aus Rücklagen zu decken sowie Gewinne und Verluste auf neue Rechnung vorzutragen.

Bis die gezeichneten Geschäftsanteile vollständig einbezahlt sind, wird der dem Mitglied zufallende Gewinn dem Geschäftsguthaben dazugeschrieben. Eine Auszahlung erfolgt erst bei vollständig einbezahlten Geschäftsanteilen.

Die Bildung der Rücklagen ist in der Satzung in den §§ 15 und 16 geregelt.

#### **XXIII. Schwerwiegende Verluste**

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist bei pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein Verlust besteht, der durch die Hälfte des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben und die Rücklagen nicht gedeckt ist, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung einzuberufen und ihr dies anzuzeigen.

Die Pflicht dafür ergibt sich aus § 33 Abs. (3) GenG.

#### **XXIV. Übertragung des Geschäftsguthabens**

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Voraussetzung ist, dass der Erwerber an seiner Stelle Mitglied mit Beschluss des dafür zuständigen Organs wird oder, sofern er schon Mitglied ist, die Anteile seinem bisherigen Geschäftsguthaben zugeschrieben werden, sofern er die bisher gezeichneten Geschäftsanteile voll eingezahlt hat.

#### **XXV. Kündigung der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Die Kündigungsfrist ergibt sich aus der Satzung § 5 (3). Die satzungsgemäße Kündigungsfrist gilt als kürzeste ordentliche Kündigungsfrist, durch die AGB in den Projektbeteiligungen kann die Kündigungsfrist durch die Festlegung von Mindestlaufzeiten der Mitgliedschaft über die im § 5 (3) der Satzung geforderte Frist von 4 Jahren verlängert werden.

#### **XXVI. Auseinandersetzung mit ausgeschiedenen Mitgliedern**

Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der zuletzt festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Die Verfahrensweise ergibt sich aus der Satzung § 10 und dem Gesetz.

#### **XXVII. Werbung von Mitgliedern**

Die Werbung von neuen Mitgliedern steht jedem Mitglied der Genossenschaft frei. Den werbenden Mitgliedern können die von ihnen der Genossenschaft dafür in Rechnung gestellten Aufwendungen ersetzt und ein Erfolgshonorar oder eine Prämie für die Werbung in Aussicht gestellt werden. Näheres dazu regelt die Mitgliederbetreuungsordnung, die in gemeinsamer Sitzung von Aufsichtsrat und Vorstand zu beschließen ist.

### **XXVIII. Änderung der Satzung und der Besonderen Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Die Änderung der Satzung wird erst wirksam, wenn sie in das Genossenschaftsregister eingetragen ist. Bis dahin gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen.

Änderungen dieser Besonderen Geschäftsordnung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat einstimmig in gemeinsamer Sitzung. Die Änderung der Besonderen Geschäftsordnung wird wirksam mit der Beschlussfassung.